

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 283/2019
Datum RR-Sitzung: 27. März 2019
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2018.STA.795
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Durchführung der Nationalratswahlen vom 20. Oktober 2019

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf das Kreisschreiben des Bundesrates vom 27. September 2018 an die Kantonsregierungen über die Gesamterneuerungswahl des Nationalrates vom 20. Oktober 2019,

auf Antrag der Staatskanzlei,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Wahltag

Die Gesamterneuerungswahl des Nationalrates findet am Sonntag, 20. Oktober 2019 und – im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften – an den Vortagen statt.

1.2 Anwendbares Recht

Für die Durchführung der Wahlen gelten folgende Rechtsgrundlagen:

a) Bundesrecht

- Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1),
- Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR; SR 161.11),
- Bundesgesetz vom 26. September 2014 über die Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG; SR 195.1) und die zugehörige Verordnung vom 7. Oktober 2015 (Auslandschweizerverordnung, V-ASG; SR 195.11),
- Verordnung der BK vom 13. Dezember 2013 über die elektronische Stimmabgabe (VEleS; SR 161.116),
- Verordnung vom 30. August 2017 über die Sitzverteilung bei der Gesamterneuerung des Nationalrates (SR 161.12).



b) Kantonales Recht

- Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1),
- Verordnung vom 4. September 2013 über die politischen Rechte (PRV; BSG 141.112),
- Verordnung über die elektronische Stimmabgabe von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern (ESASV; BSG 141.114)
- Verordnung vom 10. Dezember 1980 über das Stimmregister (BSG 141.113).

1.3 Wahlkreis

Der Kanton Bern bildet für die Nationalratswahlen einen einzigen Wahlkreis. Es sind in diesem Wahlkreis *24 Mitglieder* zu wählen.

1.4 Kantonale Wahlzentrale

Als kantonale Wahlzentrale, die das Wahlverfahren leitet und insbesondere die Wahlvorschläge entgegennimmt und bereinigt sowie die Wahlergebnisse auf kantonaler Stufe ermittelt, wird die Staatskanzlei bezeichnet (Adresse: Postgasse 68, 3000 Bern 8).

2. Wahlvorschläge

2.1 Inhalt

- 2.11 Jeder Wahlvorschlag muss zu seiner Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen eine geeignete Bezeichnung (kompletter Name und Kürzel [max. 10 Zeichen inkl. Leerschläge]) tragen.
- 2.12 Reicht eine politische Gruppierung mehrere Wahlvorschläge ein, so sind diese durch einen Zusatz entweder nach Region, Geschlecht, Alter oder Parteiflügel zu unterscheiden.
- 2.13 Soweit sich das unterscheidende Merkmal nicht auf die regionale Abgrenzung der Wahlvorschläge bezieht, bezeichnet die politische Gruppierung einen Wahlvorschlag als Stammliste.
- 2.14 Die Wahlvorschläge dürfen höchstens 24 Namen wählbarer Personen enthalten. Kein Name darf mehr als zweimal aufgeführt sein.
- 2.15 Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat kann nur in einem einzigen Wahlkreis (Kanton) vorgeschlagen werden und dort nur auf einem einzigen Wahlvorschlag stehen. Namen, die auf mehreren Wahlvorschlägen stehen, werden von Amtes wegen auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.
- 2.16 Die Wahlvorschläge müssen für die vorgeschlagenen Personen die folgenden Angaben enthalten:
- Amtliche(r) Vor- und Familiennamen,
 - Namen und Vornamen, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist,
 - Geschlecht,
 - genaues Geburtsdatum,
 - Heimatorte mit Kantonszugehörigkeit,

- Beruf (betr. Berufsbezeichnung gelten die Vorgaben von Ziffer 3.12),
- Adresse des politischen Wohnsitzes einschliesslich Postleitzahl.

Auslandsschweizerinnen und -schweizer, die kandidieren möchten, geben ihre Adresse im Ausland an und fügen ihre Stimmgemeinde in der Schweiz (politischer Wohnsitz) hinzu.

- 2.17 Jede vorgeschlagene Kandidatin bzw. jeder vorgeschlagene Kandidat muss mit der Unterschrift bestätigen, dass der Wahlvorschlag angenommen wird. Fehlt die Bestätigung, so wird der Name gestrichen.

2.2 *Unterzeichnerinnen und Unterzeichner und ihre Vertretung*

- 2.21 Jeder Wahlvorschlag muss von *mindestens 400 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Kanton Bern* eigenhändig unterzeichnet sein und die folgenden Angaben der unterzeichnenden Personen enthalten: Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse des politischen Wohnsitzes. Ziffer 2.22 bleibt vorbehalten.

Für die unterzeichnenden Personen ist eine Bescheinigung der Stimmregisterführerin bzw. des Stimmregisterführers ihres Wohnorts über ihr Stimmrecht beizulegen.

- 2.22 Jede politische Partei, die sich bis spätestens am 31. Dezember 2018 bei der Bundeskanzlei ordnungsgemäss hat registrieren lassen, ist vom Beibringen des Unterschriftenquorums befreit, sofern sie in der ablaufenden Amtsdauer für den Kanton im Nationalrat vertreten ist oder bei der Gesamterneuerungswahl für den Nationalrat vom 18. Oktober 2015 im Kanton Bern mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht hat.

Eine Partei, die diese Bedingungen erfüllt, muss nur die rechtsgültigen Unterschriften aller Kandidatinnen und Kandidaten sowie der präsidierenden und der geschäftsführenden Personen der Kantonalpartei einreichen.

- 2.23 Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen, andernfalls wird sie auf allen Wahlvorschlägen gestrichen. Nach der Einreichung des Wahlvorschlags kann sie ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
- 2.24 Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlags haben eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so nehmen die an erster und zweiter Stelle Unterzeichnenden diese Funktionen wahr.
- 2.25 Die Vertretung des Wahlvorschlags ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Bereinigung der Wahlvorschläge erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich anzugeben.

2.3 *Unterlagen*

Die Wahlvorschläge können elektronisch in der kantonalen Wahlsoftware erfasst und die ausgefüllten Wahlvorschlagsformulare anschliessend ausgedruckt werden. Es besteht zudem die Möglichkeit, leere Wahlvorschlagsformulare auf der Homepage der Staatskanzlei herunterzuladen, auszudrucken und anschliessend manuell auszufüllen. Die Formulare sowie weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.be.ch/wahlen2019.

Die Wahlvorschlagsformulare müssen mit den Originalunterschriften bei der Staatskanzlei eingereicht werden (Ziffer 2.4).

2.4 Einreichung

Die Wahlvorschläge müssen spätestens am *Montag, 5. August 2019, 12.00 Uhr* im Original bei der Staatskanzlei eintreffen. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge werden ungültig erklärt.

2.5 Bereinigung

2.51 Leidet ein Wahlvorschlag an einem Mangel, so wird der Vertretung eine Frist von höchstens drei Tagen angesetzt, innert der sie den Mangel beheben kann.

Die als Ersatz Vorgeschlagenen müssen schriftlich erklären, dass sie den Wahlvorschlag annehmen.

2.52 Allfällige Behebungen von Mängeln an den Wahlvorschlägen müssen bis am *Montag, 12. August 2019, 12.00 Uhr*, bei der Staatskanzlei eintreffen.

2.6 Listen und Listenverbindungen

2.61 Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen und erhalten Ordnungsnummern. Die Nummerierung der Listen erfolgt gemäss Regierungsratsbeschluss vom 12. August 1987 (BSG 141.221) entsprechend der Zahl der Parteistimmen, welche bei den letzten Gesamterneuerungswahlen erzielt wurden, wobei die Parteistimmen mehrerer Listen derselben politischen Gruppierung zusammengezählt werden. Die Liste mit der höchsten Parteistimmenzahl erhält die Nummer 1. Die Listen derselben politischen Gruppierung sind fortlaufend zu nummerieren. Gegenüber den letzten Gesamterneuerungswahlen neu eingereichte Listen erhalten eine durch das Los zugeteilte Nummer.

2.62 Zwei oder mehrere Listen können durch übereinstimmende Erklärung ihrer Vertretungen miteinander verbunden werden.

2.63 Die Listenverbindungen müssen bis am *Montag, 12. August 2019, 12.00 Uhr*, bei der Staatskanzlei eintreffen.

2.64 Für die Unterlistenverbindungen sind die Erklärungen der Vertretungen sämtlicher an der übergeordneten Listenverbindung beteiligten Listen notwendig.

2.65 Unterlistenverbindungen sind nur gültig zwischen Listen gleicher Bezeichnung, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden.

2.66 Unter-Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.

2.7 Veröffentlichung

Die Staatskanzlei veröffentlicht die Listen unter Hinweis auf die Listenverbindungen in den kantonalen Amtsblättern.

3. Wahlzettel

3.1 Gestaltung und Druck

3.11 Für die Gestaltung und für den Druck der Wahlzettel ist die Staatskanzlei verantwortlich.

3.12 Die Angaben zu den Kandidatinnen und Kandidaten enthalten Familien- und Vornamen, unter denen die Person politisch oder im Alltag bekannt ist, Geburtsjahr, Beruf und Wohnort. Auf dem Wahlzettel werden höchstens zwei Berufsbezeichnungen angegeben. Als solche gelten die Angabe eines Berufs oder eines politischen Amtes. Die Berufsbezeichnungen dürfen insgesamt höchstens 50 Zeichen (inkl. Leerschläge) umfassen.

3.13 Die Listenvertretung erhält während wenigstens eines Tages Gelegenheit, den Entwurf des Wahlzettels durchzusehen.

3.2 Zusätzliche Wahlzettel

Bis *Montag, 5. August 2019*, können die Listenvertretungen bei der Staatskanzlei zusätzliche Wahlzettel mit Vordruck zum Selbstkostenpreis bestellen. Später eingereichte Bestellungen werden nicht mehr berücksichtigt.

3.3 Zustellung der Wahlzettel

Die Stimmberechtigten erhalten frühestens vier Wochen und spätestens drei Wochen vor dem Wahltag, also zwischen dem 23. und 28. September 2019, den vollständigen Satz aller Wahlzettel sowie die Wahlanleitung.

4. Versand des Werbematerials

4.1 Grundsatz

Den Stimmberechtigten wird das Werbematerial aller beteiligten politischen Gruppierungen zugestellt. Das Werbematerial kann in die Sendung mit dem amtlichen Wahlmaterial gesteckt werden.

4.2 Veröffentlichung der Bedingungen

Bis spätestens am 26. *Juni 2019* werden die Bedingungen zur Teilnahme am Versand des Werbematerials in den kantonalen Amtsblättern veröffentlicht.

4.3 Abmeldung

Parteien oder Gruppen, die einen Wahlvorschlag eingereicht haben, gelten für den gemeinsamen Versand des Werbematerials als angemeldet. Falls sie in einem oder mehreren Verwaltungskreisen auf die Teilnahme am gemeinsamen Versand verzichten möchten, ist eine fristgerechte Abmeldung bis am 23. *August 2019* beim zuständigen Regierungsstatthalteramt erforderlich.

4.4 Durchführung und Koordination

Die Regierungsstatthalterämter regeln und koordinieren in ihrem Verwaltungskreis die Vorbereitungen und die Durchführung des Versands des Werbematerials.

4.5 Umfang des Werbematerials

4.51 Das Werbematerial für die Nationalratswahlen darf pro Liste, inklusive eingesteckter Wahlzettel, höchstens 20 Gramm wiegen.

4.52 Legt eine politische Gruppierung sowohl Werbematerial für die Nationalratswahlen wie auch Werbematerial für die gleichzeitig stattfindenden Ständeratswahlen dem gemeinsamen Versand bei, darf das Werbematerial pro Liste, inklusive Werbematerial für die Ständeratswahlen und eingesteckter Wahlzettel, höchstens 25 Gramm wiegen.

4.53 Die Anlieferung des Werbematerials muss in aufbereiteten Versandeinheiten im Format A5 erfolgen. Die Prospekte für die Ständeratswahlen sind getrennt vom Werbematerial für die Nationalratswahlen der Lieferstelle abzugeben. Zusätzlich sind die im Amtsblatt veröffentlichten Bedingungen zu Auflage, Lieferort und maschineller Verpackung gemäss Ziffer 4.2 zu beachten.

4.6 Ausschluss vom gemeinsamen Versand des Werbematerials

Beteiligte werden durch die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter vom gemeinsamen Versand ausgeschlossen, wenn

- a sie das Werbematerial verspätet oder am falschen Ort angeliefert haben;
- b das Werbematerial nicht den behördlichen Vorgaben entspricht oder
- c das Werbematerial kommerzielle Werbung oder Unterschriftenbogen enthält.

4.7 Versand des Wahl- und Werbematerials an Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Der Versand des Werbematerials an Stimmberechtigte mit Wohnsitz im Ausland wird auf diejenigen Personen beschränkt, welche das Werbematerial schriftlich angefordert haben. Die Staatskanzlei stellt den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern rechtzeitig eine entsprechende Bestellkarte zu.

5. Fristen

5.1 Die in diesem Regierungsratsbeschluss angegebenen Fristen gelten als eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist während der ordentlichen Bürozeit der zuständigen Behörde oder zu deren Handen der Schweizerischen Post (Datum des Poststempels) übergeben wurde.

5.2 Ausnahmen bilden die in den Ziffern 2.4, 2.52 und 2.63 angegebenen Fristen, die nur gewahrt sind, wenn die Wahlvorschläge bzw. Änderungsanträge sowie die Listenverbindungen ungeachtet ihrer allfälligen Aufgabedaten am *Montag, 5. August 2019, bzw. Montag, 12. August 2019, bis 12.00 Uhr* im Original bei der Staatskanzlei *eintreffen*.

6. Versuch mit elektronischer Stimmabgabe

Der Regierungsrat legt fest, dass den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern aller Berner Gemeinden – unter Vorbehalt der Bewilligung durch den Bundesrat – im Rahmen eines Versuchsbetriebs die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe eingeräumt wird.

7. Verschiedene Bestimmungen

7.1 Weisungen und Anleitungen der Staatskanzlei

Für die Aufgaben der Regierungstatthalterämter, der Gemeinden und der Wahlausschüsse erlässt die Staatskanzlei besondere Weisungen und Anleitungen.

7.2 Veröffentlichung

Dieser Regierungsratsbeschluss ist in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

